



# HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt  
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,  
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



17. Jahrgang

Freitag, den 11. Mai 2012

Nr. 5

## Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### VG „HELDBURGER UNTERLAND“

#### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger

Auf diesem Weg teilen wir Ihnen mit, dass die Verwaltung  
am Freitag,  
**18. Mai 2012**  
geschlossen ist.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre geschätzte Beachtung.  
Bad Colberg-Heldburg, Mai 2012  
**gez. Stubrach**  
Gemeinschaftsvorsitzender

### Nächster Sonnabend-Sprechtag

#### Einwohnermeldeamt

**02. Juni 2012**  
08.00 bis 10.00 Uhr

### Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

#### Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung im OT Heldburg für das Gebiet „Ziegelhütte“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- (1) Der Stadtrat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung im OT Heldburg für das Gebiet „Ziegelhütte“ zur Einbeziehung des Flurstücks Nr. 629/3 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 627/4 und 629/2 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und die Begründung zu billigen.
- (2) Der Stadtrat beschließt, den Entwurf der Satzung einschl. Lageplan und Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu informieren. Weiterhin ist eine Stellungnahme von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange einzuholen.
- (3) Die Auslegung des Satzungsentwurfes einschließlich Plan und des Entwurfes der Begründung erfolgt während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg, in der Zeit vom **vom 21.05.2012 bis einschließlich 22.06.2012.**

#### Hinweis

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können

nen und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Beschluss vom:** 25.04.2012

**Beschluss-Nr.:** Ö 04/22/12

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:.....13 von 15  
Beschlussfähigkeit: .....ja  
Abstimmergebnis:  
Ja-Stimmen:.....13  
Nein-Stimmen:.....0  
Enthaltungen:.....0

#### Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgermeisterin**  
**gez. Schwarz**

-Siegel-

### Bekanntmachung der Gemeinde Hellingen

#### Einleitungsbeschluss für das Verfahren zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung im OT Volkmannshausen für das Gebiet „Unterm Mühlberg“

Der Gemeinderat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Gebiet „Unterm Mühlberg“ im OT Volkmannshausen.  
Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung soll die Flurstücke 39, 40/2, 44/1 und anteilig das Flurstück 43/2 umfassen.  
Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.  
Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss vom:** 26.04.2012

**Beschluss-Nr.:** 30/12/04

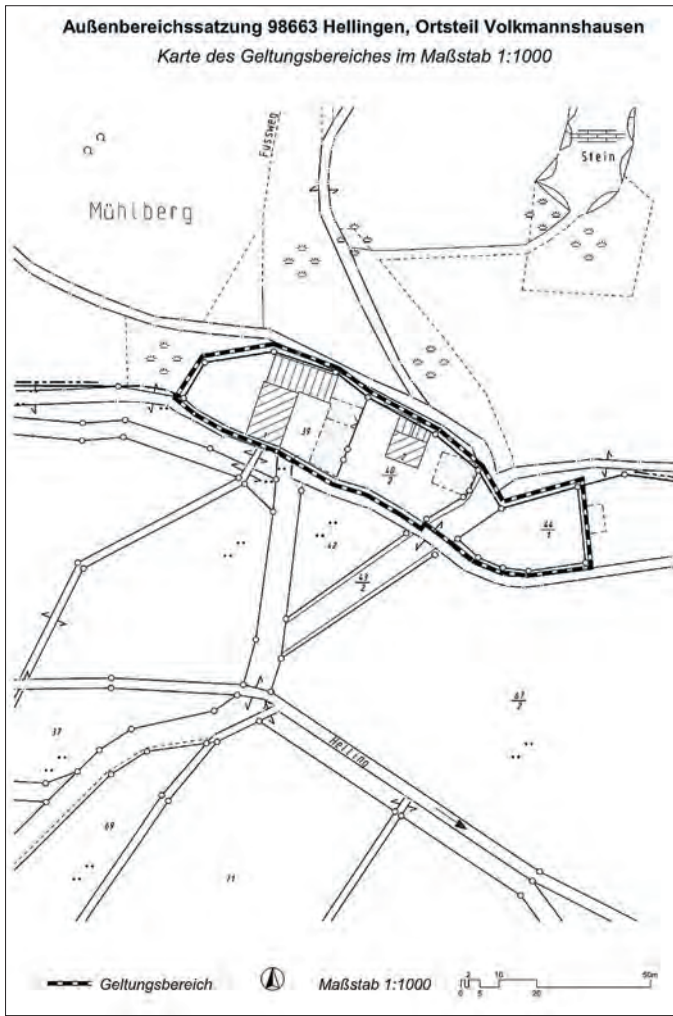
Anzahl der anwesenden Mitglieder  
des Gemeinderates:.....10 von 13  
Beschlussfähigkeit: .....ja  
Abstimmergebnis:  
Ja-Stimmen:.....10  
Nein-Stimmen:.....0  
Enthaltungen:.....0

#### Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgermeister**  
**gez.: Axel Beyer**

-Siegel-



Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:.....10  
 Nein-Stimmen:.....0  
 Enthaltungen:.....0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgermeister**  
 gez.: Axel Beyer

-Siegel-

**Bekanntmachung der Gemeinde Hellingen**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
 „Alter Schafstall“ im Ortsteil Rieth  
 Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

- 01 Der Gemeinderat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Die Bürger sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alter Schafstall“ im OT Rieth, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
- 04 Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alter Schafstall“ im OT Rieth wird gebilligt.
- 05 Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung einschließlich Umweltbericht beigefügt.
- 06 Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 (2) BauGB bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen werden kann.

**Bekanntmachung der Gemeinde Hellingen**

**Verfahren zur Aufstellung einer  
 Außenbereichssatzung im OT Volkmannshausen  
 für das Gebiet „Unterm Mühlberg“  
 Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Außenbereichssatzung für den OT Volkmannshausen für das Gebiet „Unterm Mühlberg“ zu billigen.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Satzung einschl. Lageplan nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu informieren. Weiterhin ist eine Stellungnahme von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange einzuholen.

Die Auslegung des Satzungsentwurfes einschließlich Plan erfolgt während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg, in der Zeit vom **vom 23.05.2012 bis einschließlich 24.06.2012.**

Hinweis

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Beschluss vom:** 26.04.2012 **Beschluss-Nr.:** 30/12/05

Anzahl der anwesenden Mitglieder  
 des Gemeinderates:.....10 von 13  
 Beschlussfähigkeit: .....ja

**Beschluss vom:** 26.04.2012

**Beschluss-Nr.:** 30/12/07

Anzahl der anwesenden Mitglieder  
 des Gemeinderates:.....10 von 13  
 Beschlussfähigkeit: .....ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:.....10  
 Nein-Stimmen:.....0  
 Enthaltungen:.....0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**gez.: Axel Beyer**  
**Bürgermeister**

-Siegel-

Das **Abwägungsprotokoll** zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren der Gemeinde Hellingen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alter Schafstall“ im OT Rieth ist als Bestandteil des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg einzusehen.

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Freitag, den 01.06.2012**

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Freitag, den 15.06.2012**

## Wohnungsvermietung

Die Gemeinde Westhausen hat eine Wohnung im Gebäude Hauptstraße 82 in Westhausen zu vermieten.

### Wohnungsangaben:

Größe: 89,80 qm (4 Zimmer/ 1 Küche/ 1 Bad/WC/ 1 Flur/ 1 Kammer)  
Lage: Dachgeschoss  
Sonstige Angaben: zentrale Heizungsanlage u. Warm-wasser-versorgung

Interessenten können Anfragen an die Gemeinde Westhausen bzw. an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/28810) richten.

gez.

i. A. Nußmann

## Amtliche Bekanntmachung

### Genehmigung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Allgemeines Wohngebiet „Schafäcker“ in der Gemeinde Schweickershausen

Die von der Gemeinde Schweickershausen am 04.03.2012 mit Beschluss Nr.: Ö 05/16/2012 als Satzung beschlossene

#### 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Allgemeines Wohngebiet „Schafäcker“

wurde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Bescheid des Landratsamtes Hildburghausen vom 23.04.2012 / Az.: I/10/3-BP-02/12 genehmigt.

Der Bebauungsplan „2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Allgemeines Wohngebiet „Schafäcker“ in der Gemeinde Schweickershausen, seine Begründung und der Umweltbericht werden ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Bauverwaltung, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

#### Hinweise auf Rechtsfolgen:

Verstöße wegen der Verletzung der in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Westhausen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 01. Januar 2007 geltende Fristenregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schweickershausen, 27.04.2012

gez. Menzel  
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Hellingen  
Hauptstraße 8  
98663 Hellingen

## Wahl des Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters in Hellingen am 22. April 2012

### Bekanntmachung des Wahlergebnisses

#### bei mindestens zwei zugelassenen Wahlvorschlägen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. April 2012 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

A	Wahlberechtigte insgesamt	373
B	Zahl der Wähler/innen	240
C	Ungültige Stimmabgaben	7
D	Gültige Stimmabgaben	233

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen Nr	Kennwort des Wahlvorschlags der Partei/Wählergruppe/des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin	Stimmen
1	Freiwillige Feuerwehr Hellingen Söllner, Edgar	195
2	Wolfgruber Wolfgruber, Gerald	38
	Summe	233

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf folgenden Bewerber:

#### Edgar Söllner

Er ist zum Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister gewählt.

#### Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde **LRA Hildburghausen, Wiesenstraße 18 - 98646 Hildburghausen** wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses Hellingen am 22. April 2012 in Hellingen festgestellt.

A. Beyer

veröffentlicht am: 11. Mai 2012 im Amts- u. Mitteilungsblatt der VG Heldburger Unterland

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schweickershausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Schweickershausen folgende Satzung:

### § 1

#### Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Schweickershausen nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.



**§ 2****Ermittlungseinheit**

(1) Sämtliche Verkehrsanlagen innerhalb der Ortslage der Gemeinde Schweickershausen bilden eine einheitliche Einrichtung (Ermittlungseinheit).

Sämtliche Verkehrsanlagen innerhalb der Ortslage der Gemeinde Schweickershausen bilden eine Einrichtung (Ermittlungseinheit Schweickershausen), wie es sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan ergibt.

Die Anlage 1 (Maßstab des Lageplanes: 1 : 1.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

**§ 3****Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Rinnen und Bordsteine,
  - b) Gehwegen,
  - c) Radwegen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen,
  - h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwandes für Fahrbahndecke und Fußwegbelag .

**§ 4****Gemeindeanteil**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt **80,07** v. H.

Die Berechnung des Gemeindeanteils ist in der Anlage 2 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

**§ 5****Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

**§ 6****Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)**

(1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Abs. 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksflächen nach Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB- richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
  - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
  - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 18 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 18 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;

- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.

- d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

**(7)** Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

**(8)** Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei  
aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**

- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**

- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a).

**(9)** Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,00 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

**(10)** Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 7

### Beitragssatz

**(1)** Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

**(2)** Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

**(3)** Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des von der Gemeinde nach § 6 zu tragenden umlagefähige Anteils in der Ermittlungseinheit Schweickershausen, **11.088,10 EUR**.

Diese werden gemäß § 7a Abs. 8 ThürKAG im Jahr 2012 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der sich hierauf entfallende Beitragssatz beträgt im Jahr 2012 in der Ermittlungseinheit Schweickershausen **0,17 EUR** je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

Die Berechnung des Beitragssatzes ist als Anlage 3 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

## § 8

### Beitragspflichtige

**(1)** Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

**(2)** Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 9**

**Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen**

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden nach voraussichtlicher Beitragshöhe für jedes laufende Jahr bemessen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Betrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 10**

**Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

**§ 11**

**Überleitungsbestimmungen**

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt. Dies Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der letzte Tag der Frist für die Auslegung der Anlage 1 gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

ausgefertigt am: 26. April 2012

**gez. Menzel**  
**Bürgermeister**

-Dienstsiegel-

**Anlage 1**

**Straßenverzeichnis des Ermittlungsgebietes Schweickershausen**

**Hauptverkehrsstraße**

Dorfstraße 1 - Kreisstraße 2042 von Rieth nach Ermershausen (beginnend bei Grundstücken, Fl.Nr. 1/3 und 375/4 bis zu Grundstücken, Fl.Nr. 128 und 210/2)

**Haupterschließungsstraße**

Dorfstraße 2 - Gemeindestraße nach Hellingen (beginnend an der Kreuzung zur Kreisstraße 2042 beginnend bei Grundstücken, Fl.Nr. 139/2 und 141/4 bis zu 729/3 und 672)

**Anliegerstraßen**

Dorfstraße 3 - beginnend ab den Grundstücken, Fl.Nr. 72/9 und 670/4 bis zu den Grundstücken, Fl.Nr. 36/4 und 40 sowie 34/2 und 75/11

Dorfstraße 4 - beginnend ab den Grundstücken, Fl.Nr. 31 und 664/3 bis zu den Grundstücken, Fl.Nr. 51/2 und 25/6 sowie Fl.Nr. 46/2 und 41/3

Dorfstraße 5 - beginnend ab den Grundstücken, Fl.Nr. 46/2 und 41/3 bis zu den Grundstücken, Fl.Nr. 57 und 106/6 sowie Fl.Nr. 90/5 und 139/2

Dorfstraße 6 - beginnend ab den Grundstücken, Fl.Nr. 56 und 106/6 bis zu den Grundstücken, Fl.Nr. 16/3, 19/2 und 10/5 sowie bis zu den Grundstücken, Fl.Nr. 108/2 und 107

Dorfstraße 7 - beginnend ab den Grundstücken, Fl.Nr. 138 und 108/2 bis zu den Grundstücken, Fl.Nr. 114/2 und 134/3

Legende des Straßenverzeichnis ist auf Lageplan.

Hinweis: Der Lageplan mit Straßenverzeichnis wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ zu den Dienstzeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr, Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bauverwaltung nach der öffentlichen Bekanntmachung für mindestens an 7 aufeinander folgenden Tagen ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden.

ausgefertigt am: 26. April 2012

**gez. Menzel**  
**Bürgermeister**

-Dienstsiegel-

**Anlage 2**

**Ermittlung Gemeindeanteil**

Anliegerstraße	Länge der Straße	Anteil Gemeinde	gekürzte Länge
Fahrbahn	356,00 m	75 %	267,00 m
Gehweg	0 m	75 %	0 m
Beleuchtung	356,00 m	75 %	267,00 m
Entwässerung	356,00 m	75 %	267,00 m
	1.068,00 m		801,00 m

Haupterschließungsstraße	Länge der Straße	Anteil Gemeinde	gekürzte Länge
Fahrbahn	1.694,00 m	80 %	1.355,20 m
Gehweg	94,00 m	80 %	75,20 m
Beleuchtung	1.694,00 m	80 %	1.355,20 m
Entwässerung	1.694,00 m	80 %	1.355,20 m
	5.176,00 m		4.140,80 m

Hauptverkehrsstraße	Länge der Straße	Anteil Gemeinde	gekürzte Länge
Fahrbahn	0 m	85 %	0 m
Gehweg	588,00 m	85 %	499,80 m
Beleuchtung	294,00 m	85 %	249,90 m



Hauptverkehrsstraße	Länge der Straße	Anteil Gemeinde	gekürzte Länge
Entwässerung	294,00 m	85 %	249,90 m
	1.176,00 m		999,60 m
<b>Berechnung:</b>	Anliegerstraße	1.068,00 m	801,00 m
	Haupterschließungsstraße	5.176,00 m	4.140,80 m
	Hauptverkehrsstraße	1.176,00 m	999,60 m
		7.420,00 m	5.941,40 m
	$\frac{100 \times 5.941,80}{7.420,00} = 80,07 \%$		

ausgefertigt am: 26. April 2012

gez. **Menzel**  
**Bürgermeister**

-Dienstsiegel-

**Anlage 3****Beitragsfähiger Investitionsaufwand und Ermittlung des Beitragssatzes**

Jahr		Investitionsaufwand in EUR
1991 - 1992	Dorfstraßen Schweickershausen abzüglich DE-FM	277.740,40 <u>222.105,20</u> 55.635,20
	Gesamtfläche	66.086,70 qm
	Investitionen	100,00 v.H. 55.635,20
	Gemeindeanteil	80,07 v.H. 44.547,10
	beitragspflichtig	19,93 v.H. 11.088,10

Beitragssatz:

11.088,10 EUR : 66.086,70 qm = 0,167 EUR/qm gerundet 0,17 EUR/qm

ausgefertigt am: 26. April 2012

Menzel  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 29.03.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schweickershausen beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 16.04.2012, Az.: 15-SC-0250-12, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Schweickershausen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schweickershausen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Menzel  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gemeinde Schweickershausen

Schweickershausen, den 26.04.2012

**Ende des amtlichen Teiles der  
Verwaltungsgemeinschaft  
„Heldburger Unterland“**

## Andere Informationen und Mitteilungen

### Veranstaltungen im Rahmen der Feierlichkeiten zur 1175-Jahrfeier in Ummerstadt

**Naturgeographische, geologische Wanderung**

Für alle Wanderfreunde und Naturinteressierte findet eine **naturgeographische, geologische Wanderung** durch die Kulturlandschaft der Gemarkung Ummerstadt - Rund um Kühlitze, Schappach und Erzberg - **am 12.05.2012** mit unserem Neubürger Herrn Dr. Björn Machalet von der Humboldt-Universität Berlin statt. **Treffpunkt ist um 14.00 Uhr auf dem Marktplatz.** Die Wegstrecke der Exkursion beträgt ca. 4 Kilometer und dauert ca. 2 - 3 Stunden. (siehe Plakat)

**Maifeuer**

Die Jugend aus Ummerstadt veranstaltet in diesem Jahr ein Maifeuer und lädt zu einem gemütlichen Beisammensein am Lagerfeuer bei Bratwürsten und Getränken am **Samstag, den 12.05.2012 ab 17.00 Uhr am Jugendheim** ein.

**Himmelfahrt am Kupferbrunnen**

Die Abteilung Tischtennis des TSV 1868 Ummerstadt lädt **am 17.05.2012, ab 10.00 Uhr an den Kupferbrunnen** ein. Bei Bratwurst, Bier, Kuchen und Kaffee können die Gäste ein paar gemütliche Stunden an einem der schönen Ausflugsziele in der Ummerstädter Flur genießen.

**Nordic Walking Event**

Eine sportliche Veranstaltung im Mai ist der Nordic Walking Event **am 20.05.2012**. Die Läufer haben die Wahl zwischen **3 Strecken** von 5, 8 und 15 km. **Start ist im 13.00 Uhr.** An den Strecken sind Versorgungsstände aufgebaut, an denen sich die Läufer mit Getränken oder Obst stärken können. Die Startgebühr für die kürzeren Strecken beträgt 2,00 EUR für die große Strecke 4,00 EUR. Start und Ziel sind am Nebengebäude des Kindergartens. Im Anschluss gibt es Kaffee, Kuchen und Bratwürste. (siehe Plakat)

**Brauhausfest**

Ein weiterer Höhepunkt im Jahr ist das alljährlich stattfindende Brauhausfest auf dem Marktplatz, zu dem viele Besucher aus nah und fern kommen. In diesem Jahr werden die Gäste am Sonntag, **den 17.06.2012 ab 10.00 Uhr** mit Hausschlachtung, Kaffee und Kuchen und selbstverständlich hausgebrautem Bier bewirtet. Das Brauhaus ist geöffnet und kann besichtigt werden. Auch werden hier wieder **Stadtführungen in historischer Tracht** durch unser kleines Städtchen zum Preis von 2,00 EUR/Person für Interessierte angeboten. **Diese beginnen um 11.00, 13.00 und 15.00 Uhr.**

Besucher des Brauhausfestes, die ein Set (Bierkrug und Bierkanne) für 30,00 EUR erwerben, können die Bierkanne zusätzlich mit Bier füllen lassen. Auch die Tassen und Bücher werden zum Kauf angeboten.

Zu allen Veranstaltungen laden wir herzlich ein.

*Ihre Bürgermeisterin Christine Bardin  
und das Festkomitee 1175 Jahre Ummerstadt*



Das Buch „Unsere Heimat Ummerstadt in historischen Ansichten“ wurde zur 1175-Jahrfeier herausgegeben und zeigt auf eindrucksvolle Weise in Bildern und Photographien bis 1937 die Geschichte der Stadt Ummerstadt auf. Erhältlich ist das Buch in der Stadtverwaltung und in Gudruns Minimarkt. Der Preis beträgt 14,00 €.

Weitere Informationen [www.ummerstadt.de](http://www.ummerstadt.de) oder 036871/21806 i. A. gez. Schüller

BSU-Außenstelle Suhl  
Weidbergstraße 34  
98527 Suhl

Do | 31.05.2012  
ab 16:00

MFS HA...

BSU - Außenstelle Suhl  
MFS HA...

BSU - Außenstelle Suhl  
MFS HA...

www.bstuide

DER EINTRITT IST FREI.

Archivführung, Ausstellung, Filmvorführung

## Die Mörder sind unter uns

Spielfilm von Wolfgang Staudte

16:00–18:00: Archivführungen und Rundgänge durch die Ausstellung „Freiheit und Zensur“ – Filmschaffen in der DDR zwischen Anpassung und Opposition in der Außenstelle Suhl des BSU, Weidbergstraße 34 | 18:00: Filmvorführung *Die Mörder sind unter uns* (1946, Regie/Drehbuch: Wolfgang Staudte) in der ehemaligen Aula der Offiziersschule der Grenztruppen der DDR in der Weidbergstraße 14 | Nach der Filmvorführung besteht die Möglichkeit zum Gespräch.

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Veranstalter: BSU-Außenstelle Suhl | Weidbergstraße 34 | 98527 Suhl | Tel.: 036871-456-0 | [sta@bstu.bund.de](mailto:sta@bstu.bund.de) | [www.bstu.de](http://www.bstu.de) | Mitarbeiterin: TLSIU, Volkshochschule Suhl | [info@kultur.de](mailto:info@kultur.de), [sta@bstu.de](mailto:sta@bstu.de)

20 JAHRE DDR

### Jagdvorstand Holzhausen

Der Jagdvorstand Holzhausen lädt für **Freitag, den 18.05.2012** um 19:30 Uhr in den Mehrzweckraum Holzhausen zur Jagdgenossenschaftsversammlung herzlich ein. Der Nachweis über jagdliches Eigentum oder Vollmacht sind vorzulegen.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfbericht
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts - Beschluss
7. Beschlussfassung Verwendung Reinerlös
8. Beschlussfassung Verwendung Rücklage
9. Sonstiges

Änderungen bzw. Anträge zur Tagesordnung sind auf der Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft möglich.

Holzhausen, 22.04.2012  
gez. **BoBeckert**  
Jagdvorsteher

### Rentenblicker erklärt Jugendlichen die Altersvorsorge

25. April 2012

Im Jugendportal [www.rentenblicker.de](http://www.rentenblicker.de) erklärt die Deutsche Rentenversicherung jungen Menschen die Altersvorsorge. Seit kurzem hat das Jugendportal einen neu gestalteten Internetauftritt. Es bietet jetzt eine leichtere Orientierung und ist barrierefrei, so die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern.

Schüler im Ferienjob, Auszubildende, junge Eltern oder Jugendliche im Freiwilligendienst finden hier lebensnahe Informationen zur Rentenversicherung.

Das Jugendportal Rentenblicker zeigt, welche Leistungen die gesetzliche Rentenversicherung auch schon in jungen Jahren bietet, und gibt Tipps zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge - neutral und unabhängig.

# Nordic Walking Event

1175 Jahre Ummerstadt  
am **20.05.2012**  
in  
**Ummerstadt**

**Start: 13.00 Uhr**  
am Kindergarten, Colberger Straße

3 Strecken zur Auswahl in landschaftlich reizvoller Umgebung mit Verpflegungspunkten

**5 km, 8 km, 15 km**

**Startgebühr:** 2,00 €, 4,00 € (am Start zu zahlen)

**anschließend:** Versorgung mit Kaffee, Kuchen und Bratwürste am Kindergarten

Anmeldung unter [www.ummerstadt.de](http://www.ummerstadt.de) oder am Start



Die Informationen sind auf die Lebenssituationen junger Menschen zugeschnitten. Dazu gibt es interaktive Angebote und Nachrichten. Der Stil ist klar und für Jugendliche verständlich. Ergänzt wird das Online-Angebot durch kostenloses Unterrichtsmaterial für Schulen. Bundesweit stehen außerdem Referentinnen und Referenten der Deutschen Rentenversicherung

bereit, die Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht bei Fragen zur Altersvorsorge unterstützen können.

Die Ansprechpartner vor Ort findet man auf [www.rentenblicker.de](http://www.rentenblicker.de) unter „Für die Schule/Regionale Ansprechpartner“.

# Naturgeographische Exkursion durch die Kulturlandschaft der Gemarkung Ummerstadt

Über die Köhllitze und das Tal der Schappach zum Erzberg

Wanderung mit Erläuterungen zur Geologie, Natur- und Kulturlandschaftsentwicklung und Vegetation von Wald & Flur

Dr. Björn Machalett (Geowissenschaftler, Humboldt-Universität zu Berlin)

Der Süden Thüringens ist nicht nur geologisch eine der interessantesten Regionen Deutschlands. Aufgrund der Vielfalt der natürlichen Gegebenheiten hat sich auch eine reich strukturierte Kulturlandschaft entwickelt. Die im Keuperbergland des Heldburger Unterlandes gelegene Gemarkung von Ummerstadt bildet hierfür ein hervorragendes Beispiel.

In einer ca. 2-3 stündigen Rundwanderung (ca. 4-5 Kilometer) werden wir einen Überblick über die verschiedenen Landschaftselemente in der Wald- und Feldflur von Ummerstadt geben. Dabei soll vor allem das Zusammenspiel der verschiedenen Ökofaktoren wie Geologie, Böden, Klima, Vegetation, die zum Agrar- und Waldökosystem der Kulturlandschaft Ummerstadt's führen, im Vordergrund stehen.

Die Exkursion beginnt und endet am Marktplatz Ummerstadt. Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk und leichte Verpflegung sind empfehlenswert. Wir hoffen auf Ihr Interesse und eine rege Teilnahme. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Ummerstadt, Telefon: 036871/21806. Über eine unverbindliche Anmeldung würden wir uns freuen.

**Samstag, 12. Mai 2012, 14.00 Uhr**

**Treffpunkt: Marktplatz Ummerstadt vor dem Rathaus**



Ummerstadt  
1175 Jahre





## Information an die Jagdpächter

### Grundbesitz der Stiftung Naturschutz

Für einzelne Flächen, die sich u.a. in jagdlicher Nutzung befinden, wurde nach einem Gutachten, das im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz erstellt wurde, ein erhöhtes Kampfmittelrestrisiko festgestellt.

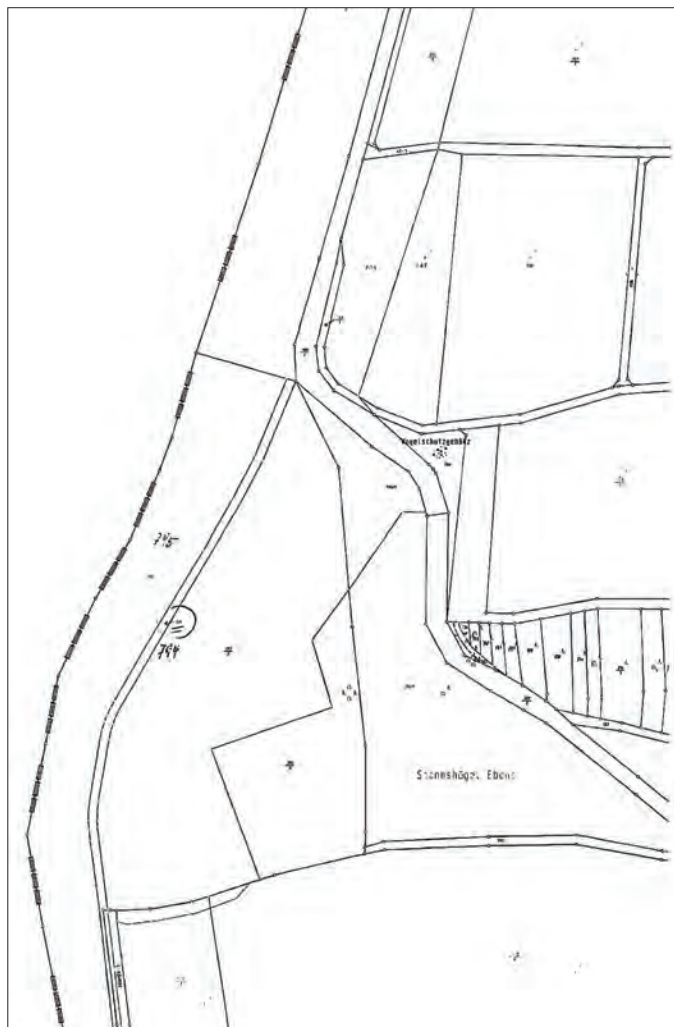
In der Anlage übermitteln wir Ihnen entsprechendes Kartenmaterial, in dem die Lage dargestellt ist und kommen damit unserer Informationspflicht nach. Weiterhin erhalten Sie ein entsprechendes Informationsblatt zur Minenerkennung und Verhalten bei eventuellen Funden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die räumliche Abgrenzung der Flächen auf der Karte, auf denen mit einem erhöhten Kampfmittelrisiko zu rechnen ist, aufgrund der Ausgangsdaten und den örtlichen Gegebenheiten nur hinlänglich genau festgelegt werden konnte.

Für Rückfragen bezüglich des Gutachtens „Gefahrenbeschreibung zur Kampfmittelbelastung“ wenden Sie sich bitte an Frau Schmidt (Abt. 2; Ref. 23 TMLFUN, Telefon 0361/3799747).

Für Rückfragen zu jagdlichen Belangen steht Ihnen Frau Henn, Tel. 036481/217-12 gern zur Verfügung.

Thüringer Landesgesellschaft mbH  
Arbeitsstützpunkt Neustadt (Orla)



## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

- |  |                           |                             |
|--|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg</b>   | 26.06. zum 90. Geburtstag | Herr Berghold, Rudi         |
| <b>Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen</b> | 02.06. zum 81. Geburtstag | Herr Hanff, Karl            |
|  | 08.06. zum 86. Geburtstag | Frau Wachenschwanz, Rosa    |
|  | 09.06. zum 66. Geburtstag | Herr Dazer, Rolf            |
|  | 20.06. zum 71. Geburtstag | Frau Oppel, Ilse            |
|  | 28.06. zum 80. Geburtstag | Herr Höfer, Heinz           |
| <b>Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg</b>      | 04.06. zum 78. Geburtstag | Frau Heß, Marliese          |
|  | 14.06. zum 69. Geburtstag | Herr Schmidt, Rolf          |
|  | 16.06. zum 69. Geburtstag | Herr Preuß, Gerd            |
|  | 17.06. zum 80. Geburtstag | Frau Bähr, Viola            |
|  | 22.06. zum 83. Geburtstag | Herr Behnisch, Johannes     |
|  | 26.06. zum 68. Geburtstag | Frau Heerd, Gudrun          |
|  | 27.06. zum 70. Geburtstag | Frau Berger, Elisabeth      |
| <b>Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen</b>    | 06.06. zum 65. Geburtstag | Frau Heerd, Elfriede        |
|  | 10.06. zum 82. Geburtstag | Frau Rottenbach, Elfriede   |
| <b>Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau</b>      | 01.06. zum 73. Geburtstag | Frau Lindemann, Gisela      |
|  | 10.06. zum 76. Geburtstag | Frau Lunz, Brunhilde        |
|  | 23.06. zum 79. Geburtstag | Frau Heybach, Elisabeth     |
|  | 24.06. zum 68. Geburtstag | Herr Burkhard, Dieter       |
| <b>Bad Colberg-Heldburg OT Völkershausen</b> | 25.06. zum 83. Geburtstag | Frau Angermüller, Edeltraud |
| <b>Gompertshausen</b>                        | 07.06. zum 71. Geburtstag | Frau Oestreicher, Christa   |
|  | 10.06. zum 80. Geburtstag | Herr Staffel, Ewald         |
|  | 18.06. zum 80. Geburtstag | Frau Oestreicher, Gertrud   |
|  | 24.06. zum 78. Geburtstag | Frau Weber, Hannelore       |



**Hellingen**

03.06. zum 74. Geburtstag Herr Keller, Herbert  
 04.06. zum 75. Geburtstag Frau Deckert, Ingeburg  
 12.06. zum 65. Geburtstag Herr Langert, Siegmар  
 13.06. zum 73. Geburtstag Frau Hofmann, Hiltrud  
 18.06. zum 79. Geburtstag Herr Städler, Karl-Heinz  
 19.06. zum 75. Geburtstag Herr Schieler, Karl-Heinz  
 22.06. zum 73. Geburtstag Frau Ender, Roselinde  
 26.06. zum 71. Geburtstag Frau Frees, Eda

**Hellingen OT Käßlitz**

08.06. zum 76. Geburtstag Herr Steinert, Erwin  
 21.06. zum 78. Geburtstag Herr Hümmer, Armin  
 21.06. zum 65. Geburtstag Herr Meixner, Wolf-Dieter

**Hellingen OT Poppenhausen**

01.06. zum 68. Geburtstag Herr Sohl, Rainer  
 05.06. zum 79. Geburtstag Herr Grund, Erwin

**Hellingen OT Rieth**

02.06. zum 65. Geburtstag Frau Schumann, Waltraud

**Schlechtsart**

18.06. zum 68. Geburtstag Herr Elsner, Karl-Heinz  
 28.06. zum 79. Geburtstag Herr Wehner, Gerhard

**Ummerstadt**

01.06. zum 72. Geburtstag Herr Streng, Franz  
 11.06. zum 80. Geburtstag Frau Krams, Martha  
 12.06. zum 67. Geburtstag Herr Neubert, Johannes  
 17.06. zum 84. Geburtstag Herr Schütz, Horst  
 30.06. zum 65. Geburtstag Frau Voit, Ursula

**Westhausen**

06.06. zum 68. Geburtstag Frau Culmbacher, Ingrid  
 07.06. zum 86. Geburtstag Frau Baum, Wally  
 18.06. zum 65. Geburtstag Frau Culmbacher, Hannelore  
 22.06. zum 83. Geburtstag Frau Schmidt, Hilda  
 25.06. zum 65. Geburtstag Herr Eckold, Jochen

**Westhausen OT Haubinda**

30.06. zum 88. Geburtstag Frau Dressel, Anna



## ... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“  
 begrüßt im Namen aller Bürgermeister  
 und des Gemeinschaftsvorsitzenden  
 die neuen Erdenbürger.



Rückert, Henning      Gellershausen  
 Leipold, Jannik Egon      Gompertshausen



### Impressum:

## Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

**Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg

Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88

E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der

Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag

keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig

verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten

unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige

Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben

werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auf-

treten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können

wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche

Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungs-

gebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto

und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.